

**Satzung -
über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten
(SENS) vom 23.07.2003 i.d.F. der Änderungssatzung vom
13.07.2020**

Der Kreistag des Landkreises Rottweil hat in seiner Sitzung vom 22.07.2019 aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) in den jeweils geltenden Fassungen die am 23.07.2003 beschlossene Satzung und zuletzt am 22.07.2019 geänderte Satzung in folgender geänderter Fassung beschlossen:

A. Erstattungsvoraussetzungen

§ 1

Kostenerstattung

(1) Der Landkreis erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung

- den Schulträgern
- den Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird
- den Schülern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen

die entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile.

(2) Beförderungskosten werden nur für Kinder in Schulkindergärten und für Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung - ausgenommen Darlehen - nach dem Ausbildungsförderungsgesetz (BAföG), nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten sowie für Schüler im Anwendungsbereich von § 228 Sozialgesetzbuch IX.

(3) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nicht erstattet. Ausnahmsweise erfolgt eine Kostenerstattung, wenn

- a) eine entsprechende öffentliche Schule in Baden-Württemberg vorhanden ist und diese nicht verkehrsmäßig günstiger liegt als die tatsächlich besuchte Schule oder deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist oder
- b) Berufsschüler durch die Schulaufsichtsbehörde der Fachklasse einer außerhalb Baden-Württembergs gelegenen Berufsschule zugewiesen werden.

- c) Schüler durch die Schulaufsichtsbehörde der jeweils nächstgelegenen Sonder- oder Förderschule zugewiesen sind, für die nach der jeweils gültigen Empfehlung der Kultusministerkonferenz das gesamte Bundesgebiet Einzugsgebiet ist.
- (4) Für Schüler der Abendrealschule werden die Beförderungskosten nur während des letzten Schuljahres, für Schüler der Abendgymnasien nur während der letzten 1 1/2 Schuljahre erstattet, sofern eine Freistellung von der Berufstätigkeit nachgewiesen ist.
- (5) Von der Kostenerstattung ausgeschlossen sind Austausch- und Gastschüler.
- (6) Sofern für die Beförderung von Schülern der Klassen für Lese- und Rechtschreibschwächen (LRS-Klassen) Beförderungskosten entstehen, werden ohne Rücksicht auf die tatsächliche Beförderungsart nur die günstigsten Fahrtkosten der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet.
- (7) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung oder Aufrechterhaltung eines Beförderungsangebots.

§ 2

Stundenplanmäßiger Unterricht

- (1) Beförderungskosten werden nur erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen.
Täglich wird eine Hin – und Rückfahrt erstattet.
Die Beförderungskosten zum regelmäßigen Unterrichtsort werden erstattet. Beförderungskosten für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb), insbesondere Bade-, Turn- und Kochfahrten, werden nicht erstattet.
- (2) Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne des Abs. 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet.
- (3) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese im Stundenplan ausgebracht ist und unter der Aufsicht eines Lehrers stattfindet.
- (4) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Berufs- und Studienplatzerkundungen und anderen Praktika, Projekten, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Fahrten zur Verkehrserziehung, Jahresausflügen, Schulfeiern, Schullandheimaufenthalten, Nachmittagsbetreuung sowie Studien- und Theaterfahrten.
- (5) Die Beförderungskosten der Schülermonatsfahrkarte werden für Schüler der Abschlussklassen bis zum Abschlussmonat übernommen.

§ 3

Mindestentfernung

- (1) Als notwendige Beförderungskosten werden die Fahrtkosten erstattet:
- a) für Kinder in Schulkindergärten und für Schüler der Sonderschulen, mit Ausnahme der Schüler der Förderschulen und Sonderschulen für Erziehungshilfe: ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule bzw. Schulkindergarten,
 - b) für Schüler der Berufsschulen (Teilzeitschüler mit Ausbildungsvergütung): ab einer Mindestentfernung von 40 km,
 - c) für Schüler der Grundschulförderklassen, Förderschulen, Sonderschulen für Erziehungshilfe, Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Realschulen, Gymnasien, Waldorfschulen, Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und des Berufsvorbereitungsjahres: Es gilt keine Mindestentfernung, wenn im allgemeinen Linienverkehr nach § 42 Personenbeförderungsgesetz gefahren wird. Dies gilt auch für Schüler der Grundschulförderklasse bei Beförderung mit Schülerfahrzeugen. In allen übrigen Fällen beträgt die Mindestentfernung 3 km.
- (2) Die Mindestentfernung nach Abs. 1 Buchst. b) und c) bemisst sich nach der **kürzesten öffentlichen** Wegstrecke zwischen **Wohnung** und **Schule**.
- (3) Für Schüler nach Abs. 1 Buchst. c), die in einem räumlich getrennten Wohnbezirk einer Gemeinde wohnen und außerhalb desselben eine Schule besuchen, sind die Beförderungskosten auch dann zu erstatten, wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen dem **Mittelpunkt des Wohnbezirks** und der **Schule** mindestens 3 km beträgt.
- Ein räumlich getrennter Wohnbezirk ist ein Ortsteil, der sich in deutlich erkennbarem Abstand zur nächstgelegenen zusammenhängenden Bebauung befindet und der aufgrund von § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung i.V.m. § 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 13.02.1976 (GBl. S. 177) einen Namen erhalten hat.
- (4) Beförderungskosten für Schüler nach Abs. 1 Buchst. c) werden unabhängig von der Mindestentfernung erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine **besondere Gefahr** für die Sicherheit oder Gesundheit der Schüler bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft das Landratsamt.

§ 4

Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler der Sonderschulen und für Berufsschüler, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, erstattet.
- (2) Notwendige Beförderungskosten i.S. des Abs. 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts und der Ferien; darüber hinaus bei Schülern der Sonderschulen für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte, Schwerhörige, Sehbehinderte, Sprachbehinderte und für Erziehungshilfe auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.
- (3) Auf die Erstattung der Kosten für die Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 3 entsprechend anzuwenden.

§ 5

Begleitpersonen

- (1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung eines Schülers oder Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- (2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für den begleiteten Schüler oder das begleitete Kind geltenden Grundsätzen erstattet.
- (3) Ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich und werden in einem Schülerfahrzeug mindestens 10 blinde, geistig behinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder seelisch behinderte Schüler oder Kinder in Schulkindergärten befördert, so wird für den Einsatz einer Begleitperson der gesetzlich vorgeschriebene Mindestlohn zzgl. der Lohnnebenkosten je Stunde Einsatzzeit erstattet. Dies gilt in besonders begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als 10 Schüler befördert werden und das Landratsamt zugestimmt hat. Die aktuelle Vergütungshöhe für die Begleitperson ist in den ergänzenden Richtlinien zu dieser Satzung geregelt.

B. Eigenanteil

§ 6

Eigenanteilspflicht

- (1) Zu den notwendigen Beförderungskosten ist ohne Rücksicht auf die Beförderungsart je Beförderungsmonat ein Eigenanteil zu entrichten, der sich aus nachfolgender Tabelle und den Absätzen 2 und 3 ergibt:

Tarifgebiet	Preisstufe	Eigenanteile FÖS, HS, WRS ¹⁾	Eigenanteile RS, GY, BS ²⁾
VVR	0 (Stadt-Zone)	11,50 €	21,00 €
	1	12,00 €	23,50 €
	2	12,00 €	23,50 €
	3	13,50 €	31,50 €
	4 Zonen (und mehr)	13,50 €	32,50 €
RTK	A (2 Zonen)	12,00 €	26,50 €
	A (3 Zonen und mehr)	13,50 €	32,50 €
	B	13,50 €	34,00 €
	C bis G	13,50 €	36,50 €
Naldo	2	12,00 €	29,50 €
	3	13,50 €	32,50 €
	4 Zonen (und mehr)	13,50 €	34,00 €
Haustarif ³⁾		13,50 €	36,50 €

Fußnote:

¹⁾ Schüler der Förderschulen sowie der Haupt- und Werkrealschulen ab Klasse 5 bis 9

²⁾ Schüler der Realschulen und der Gymnasien sowie Schüler der Kollegs, des Berufskollegs, der Abendgymnasien und der Abendrealschulen, der Berufsoberschulen und der Berufsschulen, Schüler der Werkrealschulen Klasse 10, des Berufsvorbereitungsjahres und der Berufsfachschulen

³⁾ Unter Haustarif fallen alle Fahrpreise außerhalb der VVR-, RTK- und naldo-Tarife

Die obige Tabelle und die Absätze 2 und 3 enthalten die Eigenanteile der Satzung vom 19.12.2005, gültig ab 01.08.2006. Bei den Eigenanteilen bitte immer die neueste Übersicht beachten !

- (2) Für Schüler der Grundschulförderklassen beträgt der Eigenanteil 31,50 € je Beförderungsmonat, wenn die Beförderung mit Schülerfahrzeug erfolgt.
Nicht eigenanteilspflichtig sind:
Kinder der Schulkindergärten, der Grundschulförderklassen wenn die Beförderung nicht im Schülerfahrzeug erfolgt, Grundschüler sowie Schüler der Gemeinschaftsschulen, der Waldorfschulen und der Sonderschulen/Förderschulen jeweils Kl. 1-4.
- (3) Für Schüler der Sonderschulen ab Klasse 5 mit Ausnahme der Schüler der Förderschulen beträgt der Eigenanteil 20,40 € (Zone 1 + 2) je Beförderungsmonat, wenn die Beförderung mit Schülerfahrzeug erfolgt.
Sofern die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt beträgt der Eigenanteil 18,50 € (Stadt-Zone 0) je Beförderungsmonat.
- (4) Umfang und Geltung der in Absatz 1 genannten Tarifgebiete und Preisstufen richten sich nach den jeweiligen personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen der zuständigen Behörden.
- (5) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Eigenanteile verändern sich mit Inkrafttreten der durch die jeweils zuständigen Genehmigungsbehörden zugestimmten Fahrpreise. Die Höhe der Veränderung bemisst sich nach dem Unterschiedsbetrag für die jeweilige Schülermonatskarte des alten gegenüber dem neu zugestimmten Fahrpreis.
Tritt die jeweilige Tarifänderung nicht zum Ersten eines Kalendermonats in Kraft, verändern sich die Eigenanteile zum Ersten des nächstfolgenden Kalendermonats.
Zum 01.01.2011 werden alle Eigenanteile einmalig um 4,32 % erhöht.

- (6) Die in Abs. 1 bis 3 festgelegten Eigenanteile sind nur für höchstens 2 Kinder einer Familie zu tragen und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil, es sei denn es bestehen Ansprüche nach § 7 Abs. 2. Dabei ist es unerheblich, in welchem Landkreis die Schüler die Schule besuchen.

§ 7

Erlass

- (1) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Landkreis auf Antrag den Eigenanteil erlassen. Die Erlassanträge sind von den Schulen unverzüglich mit einer Stellungnahme dem Landratsamt zuzuleiten.
- (2) Eine unbillige Härte liegt nicht vor, wenn die Eltern oder der Schüler Anspruch auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz haben. Soweit die vorgenannten Leistungen die Höhe des Eigenanteils nicht decken oder eine Anrechnung der vorgenannten Ansprüche auf den Regelsatz erfolgt, kann der verbleibende Eigenanteil gemäß Absatz 1 erlassen werden.

C. Umfang und Kostentragung

§ 8

Rangfolge der Verkehrsmittel

- (1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.
- (2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar und kommt auch die Beförderung mit einem Schülerfahrzeug (§12) nicht in Betracht, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet werden. Das Landratsamt kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

§ 9

Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle

- (1) Sofern durch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel zusätzliche Kosten entstehen, werden Schülern i.S.v. § 3 Abs. 1 Buchst. b) und c) diese zusätzlichen Beförderungskosten nur erstattet, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle oder zwischen Haltestelle und Schule mehr als 1,5 km beträgt.
- (2) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 10

Zumutbare Wartezeit

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist in der Regel dann zumutbar, wenn die Ankunft oder die Abfahrt am Schulort innerhalb von 60 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Rüst- und Gehzeiten sowie Umsteigezeiten bis zu 10 Minuten werden auf die Wartezeit nicht angerechnet.
Für die Schüler der Berufsschulen (siehe § 3 Abs. 1 Buchst. b)) kann eine Wartezeit bis zu 70 Minuten und für die Hin- und Rückfahrt zusammen bis zu 120 Minuten als zumutbar angesehen werden. Falls ein Schüler mehrere Verkehrsmittel benutzt so werden die verschiedenen Wartezeiten auf die nach Abs. 1 zumutbare Wartezeit angerechnet.
- (2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrtzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden; dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn und -ende anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

§ 11

Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare, preisgünstigste Verkehrsmittel erstattet.

§ 12

Einsatz von Schülerfahrzeugen

- (1) Ist weder die Benutzung zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel noch bereits vorhandener Schülerfahrzeuge möglich, werden die Kosten des Einsatzes angemieteter oder eigener Schülerfahrzeuge erstattet, wenn das Landratsamt den Vertrag (einschl. aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen oder den Einsatz des schulträgereigenen Fahrzeugs genehmigt hat.
Bei der Beförderung von Schülern mit Schülerfahrzeugen sollen Sammelhaltestellen eingerichtet werden.
- (2) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können in den Schülerfahrzeugen mit vorheriger Zustimmung des Landratsamtes auch Personen mitbefördert werden, für die der Landkreis keine Kosten erstattet; Mehrkosten dürfen hierdurch dem Landkreis nicht entstehen. Bei der Kostenerstattung durch den Landkreis ist die Mitbeförderung dritter Personen angemessen mindernd zu berücksichtigen.

§ 13

Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet, wenn das Landratsamt die Kostenerstattung genehmigt hat. Abweichend von Satz 1 erhalten körperlich oder geistig

behinderte Schüler oder Kinder in Schulkindergärten die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auch dann erstattet, wenn ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten ist; die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten wäre.

- (2) Bei **täglicher** Beförderung während des gesamten Schuljahres werden für einen Schüler 0,25 €, für 2 Schüler 0,30 € und für 3 und mehr Schüler 0,35 € je Kilometer notwendiger Fahrstrecke pauschal für 176 Schultage je Schuljahr erstattet.
- (3) Ist eine pauschalierte Erstattung nicht möglich, gelten die in Abs. 2 genannten Vergütungssätze je notwendige Fahrt an Schultagen. Bei Einsatz von Krafträdern werden 0,05 € je Kilometer notwendige Fahrstrecke erstattet. Für die Mitnahme jedes weiteren erstattungsberechtigten Schülers wird eine Mitfahrvergütung von 0,02 € pro Kilometer gewährt.
Die nachgewiesenen Beförderungskosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger beantragt wird.

§ 14

Höchstbeträge

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden ohne Anrechnung der Eigenanteile bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr erstattet:
 - 4.100,00 € für Kinder in Schulkindergärten
 - 770,00 € für die übrigen Schüler, mit Ausnahme der Schüler an Sonderschulen sowie Schüler der Grundschulförderklassen.
- (2) Auf Antrag des Schulträgers kann das Landratsamt im Einzelfall aus wichtigem Grund bei Schülern einen höheren Betrag erstatten. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Schüler eine näher gelegene öffentliche Schule derselben Schulart besuchen können oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schüler eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann. Für Kinder in Schulkindergärten gilt ausnahmslos der in Absatz 1 festgelegte Höchstbetrag.
- (3) Übersteigen bei Schülern von Sonderschulen die Beförderungskosten den in § 18 Abs. 2 Ziffer 4 FAG festgelegten Betrag im Schuljahr, macht der Landkreis den übersteigenden Betrag zu 75 v. H. bei dem Stadt- oder Landkreis geltend, in dem der Schüler wohnt.

D. Verfahrensvorschriften

§ 15

Vorschriften für Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Wohngemeinden

Die für Schulträger geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung für

- die Träger von Schulkindergärten und Grundschulförderklassen
- die Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird.

§ 16

Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

- (1) Schüler, die regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel (§ 11) benützen, bestellen ihre Fahrkarte über den Schulträger beim Verkehrsunternehmen (Schülerlistenverfahren). Die Teilnahme an diesem Verfahren setzt bei Eigenanteilsspflicht eine wirksame Abbuchungsermächtigung/Einzugsermächtigung und die Erfüllung des Zahlungsanspruchs voraus.
- (2) Im Schülerlistenverfahren rechnen die Verkehrsunternehmen die notwendigen Beförderungskosten abzüglich eingenommener Eigenanteile direkt mit dem Landkreis ab. Ein Zahlungsanspruch der Verkehrsunternehmen wird hierdurch nicht begründet.
- (3) Sofern die Teilnahme am Schülerlistenverfahren nicht in Betracht kommt erstattet der Schulträger den Schülern bzw. Eltern die Beförderungskosten aufgrund von Einzelanträgen. Die nachgewiesenen Beförderungskosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger beantragt wird.

§ 17

Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen

- (1) Beim Einsatz von Schülerkursen und von angemieteten Schülerfahrzeugen hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag abzuschließen. Soweit angemietete Schülerfahrzeuge eingesetzt werden, soll die Vergabe der Verkehrsleistungen nach den Grundsätzen der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) erfolgen. Der Antrag auf Genehmigung des Vertrages ist dem Landratsamt unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen. Wird der Antrag später als 4 Monate nach Beförderungsbeginn vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit ab Eingang des Antrags.
- (2) Wird die Genehmigung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Erstattung. Bereits erstattete Beförderungskosten sind an den Landkreis zurückzuzahlen.
- (3) Absatz 1 und 2 gelten entsprechend beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen.

§ 18

Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Der Schüler hat vor Beginn der Beförderung beim Schulträger die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges zu beantragen.
Wird der Antrag später als 2 Wochen nach Beförderungsbeginn gestellt, so ist eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.
- (2) Der Schulträger hat die Genehmigung der Benutzung unverzüglich beim Landratsamt zu beantragen. Wird der Antrag später als 2 Monate nach Beförderungsbeginn beim Landratsamt gestellt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit ab Eingang des Antrags.

§ 19

Abrechnung zwischen Schulträgern und Landkreis

- (1) Die Schulträger beantragen jeweils zum 15.12., 15.04. und 15.08. die Erstattung der ihnen bis zu diesen Terminen entstandenen Beförderungskosten und führen die bis zu den Abrechnungsterminen vereinnahmten Eigenanteile an den Landkreis ab.
- (2) Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 1. Dezember des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet.
- (3) Bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge wird der pauschalierte Erstattungsbetrag zweimal jeweils nach Ende des Schulhalbjahres automatisch an den Schulträger ausbezahlt.

§ 20

Ergänzende Richtlinien

Das Landratsamt kann zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien erlassen.

§ 21

Prüfungsrecht des Landratsamts

Das Landratsamt ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zugrunde liegenden Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern oder einzusehen. Die entsprechenden Unterlagen sind 6 Jahre aufzubewahren.
§ 25 der Gemeindekassenverordnung bleibt unberührt.

§ 22

Tariferhöhung

- (1) Paragraph 6 Absatz 5 findet auf die Tariferhöhungen mit Wirkung zum 01.08.2007, 01.01.2008, 01.08.2008, 01.01.2009, 01.08.2017 und 01.01.2018 keine Anwendung. Zum 01.08.2012, 01.01.2013, 01.08.2013, 01.01.2014, 01.08.2014, 01.01.2015, 01.08.2015, 01.01.2016, 01.08.2016, 01.01.2017, 01.08.2018, 01.01.2019, 01.08.2019 und 01.01.2020 findet § 6 Absatz 5 Anwendung mit der Maßgabe, dass die Tariferhöhung zu 50 % weitergegeben wird.
- (2) Ab dem Schuljahr 2020/2021 findet § 6 Abs. 5 Anwendung mit der Maßgabe, dass die Tariferhöhung zu 50 % weitergegeben wird.

§ 23

Inkrafttreten

Die letzte Änderung vom 13.07.2020 tritt für die Änderungen des § 22 zum 01.08.2020 in Kraft.

Rottweil, den 13.07.2020

gez. Dr. Wolf-Rüdiger Michel
Landrat